

# **Benutzungsordnung für die Dorfstube Steina**

## **§ 1 Trägerschaft und Befugnisse**

- a) Der Förderverein Steina e.V. ist Träger der Dorfstube inklusive des Wandelgangs
- b) Für alle der Dorfstube und des Wandelgangs an der Dorfstube betreffenden Angelegenheiten ist der Förderverein Steina e.V. zuständig.
- c) Die Dorfstube und die Außenanlage an der Dorfstube inklusive des Wandelgangs steht allen Bürgerinnen und Bürgern von Steina - soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben den örtlichen Vereinen, Clubs, Vereinigungen und Gruppen der Ortsgemeinde für Veranstaltungen und Nutzungen zur Verfügung.
- d) Darüber hinaus kann der Förderverein Steina e.V. die Dorfstube und die Außenanlage inklusive des Wandelgangs an der Dorfstube nach Bedarf vermieten.

## **§ 2 Bürgerliches Gesetzbuch**

Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, richtet sich das Benutzungsverhältnis nach den Vorschriften des „Bürgerlichen Gesetzbuches“.

## **§ 3 Gegenstand der Nutzungen**

Die Dorfstube und die Außenanlage an der Dorfstube stehen zur Verfügung:

- a) Für Veranstaltungen und Handlungen der Ortsgemeinde
- b) Für Versammlungen der örtlichen Vereine, Clubs, Vereinigungen und Gruppen
- c) Für kulturelle, sportliche, gesellige, politische und gemeinnützige Veranstaltungen der Vereine und Benutzergruppen, soweit die baulichen Gegebenheiten dies zulassen
- d) Für Familienfeiern und Betriebsfeiern
- e) Für Tanzveranstaltungen
- f) Für sonstige Veranstaltungen, Tagungen und Versammlungen, die ausdrücklich zugelassen wurden

## **§ 4 Belegungsplan**

- a) Wer die Dorfstube/Außenanlage an Dorfstube mieten will, wendet sich mit seinem Terminwunsch an die Hausverwaltung. Die Reservierung dieses Termins gilt dann als vereinbart, wenn der Mieter den Mietvertrag unterschrieben an die Hausverwaltung zurückgereicht hat. Dann erfolgt ein Eintrag in den Belegungsplan.
- b) Für Vereine, Clubs, Vereinigungen und Gruppen der Ortsgemeinde wird jährlich ein separater Belegungsplan erstellt, der bei Bedarf fortgeschrieben wird. Die Bekanntgabe des Belegungsplanes erfolgt durch Aushang am Informationspavillon vor dem Glasmuseum und im Internet.
- c) Andere kurzfristige Sitzungen, wie Vorstandssitzungen, Treffen usw. sind rechtzeitig

mit der Hausverwaltung abzustimmen.

- d) Die Vereine, Clubs, Vereinigungen und Gruppen haben keinen Anspruch auf ihre feste Belegung wenn der Förderverein Steina die Räumlichkeiten selbst benötigt oder dieselben anderweitig vermieten kann.
- e) Jede Benutzergruppe hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsmäßigen Ablauf der Nutzung bzw. Veranstaltungen verantwortlich ist. Die Küche und das benutzte Kücheninventar sind gereinigt zu hinterlassen. Die benutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Die Endreinigung ist in der Mietgebühr enthalten.
- f) Gemäß dem Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen in den Räumen verboten. Leere Flaschen, Dosen und Müll müssen vom Verursacher entsorgt werden. Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten. Die Heizung darf nur von der Hausverwaltung bedient werden. Die Lichtschalter und die Thermostate dürfen nur von den Vereinsübungsleitern bzw. der für die Nutzung verantwortlichen Person bedient werden. Dabei dürfen aus Ersparnisgründen die Räume nur so weit beleuchtet werden, wie es die Nutzung erfordern.

## **§ 5 Anerkennung der Benutzungsordnung**

Der Benutzer erkennt durch das schriftliche Mietanerkennnis die Benutzungsordnung und die Mietgebühren mit der tatsächlichen Inanspruchnahme an.

## **§ 6 Entstandene Schäden**

- a) Der Förderverein Steina e.V. überlässt dem Benutzer die Dorfstube/Außenanlage inklusive Wandelgang einschl. des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den benötigten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt der Förderverein Steina e.V. nicht.
- b) Die Gebäude mit den Einrichtungsgegenständen und Anlagen sowie sonstiges Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- c) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Förderverein Steina e.V. an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen, auch für Beschwerden und Anzeigen der Nachbarn.
- d) Entstandene Schäden und fehlende Gegenstände sind vom Benutzer unverzüglich an der Hausverwaltung zu melden und in Absprache mit der Hausverwaltung zu ersetzen.

## **§ 7 Haftpflichtansprüche**

- a) Die Benutzung der Dorfstube geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Förderverein Steina e.V. als Träger sowie seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftungen handelt.
- b) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Förderverein Steina e.V. und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Förderverein Steina e.V. und deren Bediensteten und Beauftragten.
- c) Die Haftung der Stadt Bad Sachsa als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Untervermietung**

Untervermietungen dürfen nicht vorgenommen werden.

## **§ 9 Gewerbliche Veranstaltungen**

Gewerbliche Veranstaltungen dürfen in der Regel nicht stattfinden und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Förderverein Steina e.V.

## **§ 10 Genehmigungen und Anmeldungen**

Der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Nutzung der Räume die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen (wie z. B. Ortschaftliche Anmeldung, GEMA usw.) einzuholen.

## **§ 11 Vermietung von Inventar**

Die Vermietung von Inventar außer Haus hat über die Hausverwaltung zu erfolgen. Über die Herausgabe und die ordnungsgemäße Rückgabe der vermieteten Gegenstände ist eine Liste zu führen.

## **§ 12 Gebührenordnung**

Die Gebühren für die Benutzung und Miete der Dorfstube sowie seiner Einrichtungen und der Außenanlage an der Dorfstube sind in der Mietanerkennung festgelegt.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

Der Förderverein Steina e.V. übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Benutzern und Besuchern aus der Benutzung der Dorfstube und der Außenanlage an der Dorfstube entstehen.

## **§ 14 Entzug der Benutzungserlaubnis**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung wurde am 14.10.2020 vom Vorstand des Fördervereins Steina e.V. beschlossen und tritt mit Wirkung vom 14.10.2020 in Kraft.

Steina, den 14.10.2020

gez. der Vorstand Förderverein Steina e.V.